Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/29 2004/12/0167

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §121 Abs1 Z2 idF 1994/550;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Maßstab für die Beurteilung der Gebührlichkeit der Verwendungszulage ist nicht die faktisch ausgeübte, sondern die rechtmäßig (rechtlich) zustehende Verwendung.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120167.X04

Im RIS seit

25.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at